



## Mitteilungsvorlage

0188/2022

Sozial- und Inklusionsamt

### Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 24.11.2022 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 07.11.2022

---

gez. Dezernent/in / Datum

### Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Sachstandsbericht)

#### Darstellung des Vorgangs:

##### 1. Sachstand im Land Baden-Württemberg

Gemäß der Übergangsregelung ab 1. Januar 2022 muss bis spätestens zum 31. Dezember 2022 für jedes unter die Übergangsregelung fallende Leistungsangebot eine Aufforderung nach § 33 Abs. 2 Landesrahmenvertrag SGB IX erfolgt und damit das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen förmlich eingeleitet sein. Nach der bestehenden Übergangsregelung müssen bis zum 30. Juni 2023 die Leistungs-/Vergütungsvereinbarungen für alle umzustellenden Angebote abgeschlossen und von den Vertragsparteien unterschrieben sein. Bis zum 31. Dezember 2023 müssen alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse abgeschlossen sein. Entsprechend dieser Planung werden die Verhandlungen in den Stadt- und Landkreisen vor Ort unter Begleitung des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) geführt.

Am 19. März 2022 fand ein Informationstag des Sozialministeriums zu den Leistungs-/Vergütungssystemen statt. Es hat sich gezeigt, dass es eine Vielzahl an „Modellen“ gibt, die sich teilweise erheblich unterscheiden. Die kommunale Seite strebt vor Ort in den Verhandlungen Weiterentwicklungen der jeweiligen Modelle zu Kompromisslösungen an; so wurde auch das

kommunale Modell des KVJS kontinuierlich weiterentwickelt. Mittlerweile liegen erste Pilotabschlüsse für den Bereich der besonderen Wohnformen, der Kombimodelle, der Werkstätten und der Förderbereiche vor.

In der Vertragskommission SGB IX am 21. Juli 2022 wurden weitere Mustervereinbarungen verabschiedet, um den Umstellungsprozess zu beschleunigen. Zudem wurden die zum Stand der Umsetzung erhobenen Kennzahlen analysiert und diskutiert. Die Vertragskommission muss über das Monitoring auch sicherstellen, dass die angestrebte Zeitschiene der Umsetzung mit den Meilensteinen eingehalten werden kann.

Zu den BTHG-bedingten Mehraufwendungen fand am 24. Mai 2022 ein Gespräch der Geschäftsstelle des Landkreistags Baden-Württemberg mit dem Sozialministerium statt. Zwischenzeitlich hatte die Geschäftsstelle mehrfach an die Hausspitze des Sozialministeriums appelliert, zeitnah die besprochenen Punkte einer Lösung zuzuführen. Das Land muss seiner Rolle und Verantwortung im Rahmen der Umsetzung des BTHG vollumfänglich nachkommen und sich an die Vereinbarung zum Ausgleich der BTHG-bedingten Mehrkosten halten.

Die kommunalen Landesverbände haben fortlaufend darauf hingewiesen, dass ihr Vorschlag zur abschließenden Abrechnung der Jahre 2020 und 2021 (Abschlag = Schlussbetrag) auch die Vereinbarung eines Pauschalpakets für die Leistungen der Sozialen Teilhabe im Jahr 2022 (30 Mio. €) umfasst und es sich dabei um ein Gesamtpaket handelt. Der Abschlag für 2022 soll zeitnah in Höhe von 71 Mio. € erfolgen. Es ist derzeit davon auszugehen, dass es auch im Jahr 2023 zu entsprechend angepassten Abschlagszahlungen kommen wird. Das Land hat bisher 40,2 Mio. € in einer ersten Rate an die Stadt- und Landkreise ausgezahlt.

Die kommunale Seite betont die dringliche Notwendigkeit, dass die Methodik zur Ermittlung der Personalobergrenze ab 2022 (Wegfall der betragsmäßigen pauschalen Deckung) endlich vereinbart wird. Ein Vorschlag liegt bereits seit längerem vor, der von Sozialministerium und kommunalen Landesverbände auf Arbeitsebene erarbeitet wurde. Die kommunale Seite unterstreicht den Handlungsdruck, da das Jahr 2022 bald vorbei ist und bis heute keine Klarheit darüber besteht, welche Personalobergrenzen auf der Grundlage der vereinbarten Personalschlüssel ab 2022 gelten.

## **2. Bewertung**

Die Umsetzung der neuen Leistungs-/Vergütungsvereinbarungen stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Nach wie vor gibt es eine Vielzahl an „Modellen“, die sich teilweise erheblich unterscheiden. Die exakten Kostensteigerungen sind noch nicht abschließend zu beziffern.

Das Land hat seiner Rolle und Verantwortung im Rahmen der Umsetzung des BTHG vollumfänglich nachzukommen und sich an die Vereinbarung zum Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen zu halten. Hierzu zählt neben einer auskömmlichen Refinanzierung der BTHG-bedingt gestiegenen Transferleistungen insbesondere, dass für die Stadt- und Landkreise unverzüglich Klarheit bzgl. der Personalobergrenze geschaffen wird.

Die Verständigung zur Personalobergrenze berücksichtigt als Kompromiss sowohl das Interesse des Landes an der Planbarkeit seiner Ausgaben als auch den Umstand des Fachkräftemangels sowie das Interesse der Stadt- und Landkreise, ihrerseits schnellstmöglich

Planungssicherheit zu erhalten und in der Umstellungsphase verhältnismäßig mehr Personal aufbauen zu können. Zudem wird damit weiterhin vollumfänglich an der Vereinbarung festgehalten und vorerst lediglich der Personalaufwuchs auf der Zeitachse entzerrt.

Die Evaluation der Umsetzungsstandards und des Personalbedarfs wird wesentlich für die weitere Ausgestaltung der Personalobergrenzen sein. Ohne eine vorherige Absenkung von Standards ist ein Verzicht auf Personalaufwuchs nicht möglich. Auch eine Aufhebung der in der Vereinbarung geregelten Korrelation von Fallzahlen und Personalobergrenze kommt nicht in Betracht. Dies muss bei der Umsetzung des Kompromisses ebenfalls handlungsleitend sein.

Für die noch offenen Aufwendungen ab 2022 (z. B. Einkommens-/Vermögensanrechnung, Schnittstelle EGH & Pflege, Budget für Arbeit) sowie für die ab 2023 spitz abzurechnende soziale Teilhabe muss ein bürokratiearmes Verfahren zur Umsetzung der Vereinbarung geeint werden, das eine vollumfängliche Kostenerstattung sicherstellt.

### **3. Sachstand im Landkreis Ravensburg**

#### **3.1 Leistungs-/Vergütungsvereinbarungen**

In den Aufgabenbereichen „Besondere Wohnformen und Tagesstrukturierung/-angebote“ sind derzeit ca. 240 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für ca. 5.300 Plätze mit 21 Trägern abgeschlossen.

Es sind im Aufgabenbereich „Ambulant betreutes Wohnen (ABW)“ ca. 30 Vergütungsvereinbarungen für ca. 650 Plätze mit insgesamt 10 Trägern auf der Grundlage der landkreisspezifischen Richtlinien bis zum 30.09.2022 abgeschlossen gewesen; im Aufgabenbereich „Betreutes Wohnen in Familien (BWF)“ sind neun Vergütungsvereinbarungen für ca. 150 Plätze mit fünf Trägern abgeschlossen.

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

#### **a) Abschluss von Vereinbarungen**

In der „Besonderen Wohnform“ wurde eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit der Stiftung KBZO für eine Einrichtung am Standort Weingarten mit 34 Plätzen im März 2022 als Pilotabschluss finalisiert.

Es wurde mit dem ZfP Südwürttemberg eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung über Leistungen zur sozialen Teilhabe im Rahmen des Kombimodells für das Fachpflegeheim Weissenau mit 67 Plätzen ab 01.01.2023 abgeschlossen.

Das Sozial- und Inklusionsamt (SI) hat mit Vertretern der Leistungserbringer im Aufgabenbereich „ABW“ eine Umstellung auf Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum „AWS“ erarbeitet. Das gemeinsame Ziel, eine einheitliche Leistungsvereinbarung nach dem Landesrahmenvertrag SGB IX mit allen Leistungserbringern im Landkreis Ravensburg abzuschließen, konnte zum 01.10.2022 erfolgreich umgesetzt werden.

#### **b) Verhandlungen mit Leistungserbringern**

Das SI und die Zieglerschen verhandeln momentan über das Leistungsangebot „Tagesstruktur im Rahmen der Teilhabe an Bildung“ in den Einrichtungen „Sprachheilzentrum Ravensburg, Hör-Sprachzentrum Wilhelmsdorf, Leopoldschule Altshausen und Sprachheilschule Arnach“ für ca. 860 Plätze und über das Leistungsangebot „Besondere Wohnform“ für eine Einrichtung am Standort Wilhelmsdorf mit 24 Plätzen.

Das SI und die Liebenau Teilhabe gGmbH sind derzeit in Verhandlungen bzgl. der „Besonderen Wohnform“ jeweils in einer Einrichtung an den Standorten Amtzell (18 Plätze) und Leutkirch (40 Plätze) sowie über Leistungen zur sozialen Teilhabe im Rahmen des Kombimodells für das Fachpflegeheim in Bodnegg-Rosenharz (46 Plätze).

Verhandlungen mit dem ZfP Südwürttemberg finden aktuell für alle Einrichtungen der „Besonderen Wohnform einschließlich der Therapeutischen Wohngruppe (TWG)“ mit 43 Plätzen sowie dem Förder- und Betreuungsbereich mit 46 Plätzen und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) mit ca. 330 Plätzen statt.

Im Aufgabenbereich „BWF“ arbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe auf Landesebene an der landesrahmenvertragskonformen Umstellung. Dieses Ergebnis soll dann im Landkreis Ravensburg übernommen werden.

#### c) Aufforderungen der Leistungserbringer zu Verhandlungen

Bis zum 31.12.2022 müssen für alle anderen Angebote im Landkreis Ravensburg Aufforderungen der Träger der Einrichtungen zur Verhandlung von Umstellungen auf den Landesrahmenvertrag SGB IX erfolgt sein.

### 3.2 BTHG-bedingte Mehraufwendungen

#### a) Refinanzierung des BTHG-bedingten Personalaufbaus

Es wurden im SI insgesamt 18,65 Stellen zusätzlich in den Aufgabenbereichen „Teilhabemanagement SGB IX und Leistungssachbearbeitung SGB IX“ seit dem 01.01.2018 für die Umsetzung des BTHG geschaffen. Das Land gewährt dem Landkreis im Jahr 2022 voraussichtlich eine Abschlagszahlung für die gesamten BTHG-bedingten Nettoaufwendungen in Höhe von ca. 2,79 Mio. €. Die Aufwendungen für zusätzliche BTHG-bedingte Personal- und Sachkosten sind damit refinanziert.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat das maximale Personalaufbaupotenzial für den Landkreis Ravensburg in den Jahren 2022 bis 2025 mit insgesamt 4,57 VZÄ (Vollzeitäquivalente) berechnet, das zusätzlich vom Land dann auch refinanziert werden müsste. Ein weiterer Personalaufbau ist in den Jahren 2023 ff. in den o. g. Aufgabenbereichen im SI aktuell jedoch nicht geplant.

#### b) Refinanzierung der zusätzlichen Leistungen der sozialen Teilhabe

Die Vergütungsvereinbarung mit dem KBZO in der „Besonderen Wohnform“ führt zu BTHG-bedingten Mehraufwendungen in Höhe von ca. 25 % bis 40 % im Einzelfall. Die Mehrkosten in diesem Aufgabenbereich werden voraussichtlich auch in diesem Umfang bei anderen

Leistungserbringern entstehen; dieser BTHG-bedingte Mehraufwand ist vom Land zu erstatten.

Der Abschluss der Vergütungsvereinbarung mit dem ZfP Südwürttemberg für das Fachpflegeheim Weissenau führt zu keinen BTHG-bedingten Mehraufwendungen.

Im „Ambulant betreuten Wohnen (ABW)“ erfolgte eine budgetneutrale Umstellung in die neue Leistungssystematik „AWS = Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum“ mit allen Trägern der Behindertenhilfe im Landkreis Ravensburg.

Nach den Verhandlungen mit dem ZfP Südwürttemberg insbesondere im Förder- und Betreuungsbereich sowie den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) kann abgeschätzt werden, welche BTHG-bedingten Mehraufwendungen in diesen Aufgabenbereichen entstehen werden.

Das Land hat sich verpflichtet im Rahmen der Konnexität den Stadt- und Landkreisen die BTHG-ausgelösten Mehraufwendungen zu refinanzieren. Es ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob das Land tatsächlich alle Mehrausgaben für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe als BTHG-bedingt anerkennen wird. Im Haushaltsplan 2023 werden BTHG-bedingte Mehraufwendungen budgetneutral veranschlagt.